

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. April 1975	Nummer 29
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied - Nr.	Datum	Titel	Seite
21630	25. 2. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen	360
21630	25. 2. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Ehe- und Lebensberatungsstellen	370

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.	379

21630

I.

**Richtlinien
für die Bewilligung von Landeszuschüssen
zur Förderung von Beratungsstellen
für Kinder, Jugendliche und Eltern/
Erziehungsberatungsstellen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
v. 25. 2. 1975 - IV B 3 - 6704.11

Die Änderung der gesellschaftlichen Strukturen und die zunehmende Kompliziertheit gesellschaftlicher Vorgänge bewirken, daß Eltern, Kindern und Jugendlichen und den die Familie ergänzenden Trägern des Erziehungswesens besondere Hilfe angeboten werden muß, damit jeder junge Mensch unter Achtung der Rechte anderer seine Persönlichkeit entfalten kann und so in der Erziehung die Grundlagen für befriedigende Formen gesellschaftlichen Lebens gelegt werden.

Die hier erforderliche Unterstützung kann nur durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen sichergestellt werden. Notwendig ist eine Erweiterung der im Rahmen beruflicher und behördlicher Erziehungsfunktionen gebotenen „funktionalen“ Hilfen; zur vertieften Beratung und Behandlung bei Problemen im Zusammenhang mit Erziehungsfragen sind jedoch darüber hinaus „institutionale“ Hilfen erforderlich, die nur von speziellen Einrichtungen - Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen - geleistet werden können.

1 Allgemeines

- 1.1 Aufgabe der Jugendämter ist es, die erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen zur Beratung in Fragen der Erziehung anzuregen, zu fördern und ggf. zu schaffen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 JWG). Im Rahmen dieser Pflichtaufgaben haben sie damit auch dafür zu sorgen, daß Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung stehen. Erziehungsberatungsstellen werden im Rahmen dieser Richtlinien vom Land gefördert.
- 1.2 Erziehungsberatungsstellen sind mit entsprechend vorgebildeten Fachkräften besetzte Einrichtungen der offenen Jugendhilfe, die in Fragen der Erziehung durch Beratung und Behandlung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen an der Erziehung beteiligten Personen oder Stellen und durch vorbeugende Maßnahmen dazu beitragen, Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen zu beheben und zu vermeiden, wenn funktionale Erziehungshilfen nicht ausreichen.
- 1.3 Diese Richtlinien gelten nicht für
 - 1.31 Beratungsstellen, die sich mit der Beratung bei Problemen und Störungen in der Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen verheirateter und alleinstehender Erwachsener befassen - Ehe- und Lebensberatungsstellen -.
 - 1.32 Beratungseinrichtungen, die überwiegend der Lehre und Forschung dienen,
 - 1.33 medizinisch-psychologische Arbeitsgruppen, die ausschließlich bestimmten Institutionen, z. B. Heimen, Kliniken oder Schulen (schulpsychologische Dienste) zur Verfügung stehen,
 - 1.34 Beratungsstellen, die sich ausschließlich mit umschriebenen Störungsformen befassen (z. B. Drogenberatungsstellen, Beratungseinrichtungen für Behinderte gem. §§ 123 ff. BSHG).
- 1.4 Träger von Erziehungsberatungsstellen können die Jugendämter und die Gemeinden ohne Jugendamt sowie die in § 5 Abs. 4 Ziff. 1, 3 und 4 JWG genannten Träger der freien Jugendhilfe sein, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

2 Aufgaben

- 2.1 Die Erziehungsberatungsstelle hat folgende Aufgaben:
 - 2.11 Feststellung von Verhaltensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Bedingungen unter Berücksichtigung ihrer psychischen, physischen und sozialen Faktoren;

- 2.12 Veranlassung oder Durchführung der zur Behebung festgestellter Auffälligkeiten erforderlichen Maßnahmen; sie schließen damit die Durchführung der notwendigen Beratung gegenüber Kindern, Jugendlichen, Eltern oder anderen an der Erziehung beteiligten Personen oder Stellen - ggf. auch durch schriftliche Stellungnahme - ein und umfassen erforderlichenfalls auch die Durchführung der notwendigen therapeutisch-pädagogischen Maßnahmen, soweit nicht die Inanspruchnahme anderer Einrichtungen angezeigt ist;
- 2.13 Mitwirkung bei vorbeugenden Maßnahmen gegen Erziehungsfehler; die Erziehungsberatungsstelle soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Kenntnisse und Erfahrungen auch anderen Institutionen zur Verfügung stellen und vor allem den Eltern zugänglich machen. Die fachliche Beratung von Schulen ist den schulpsychologischen Diensten vorbehalten.
- 2.2 Erziehungs- und Entwicklungsprobleme stehen in der Regel im Zusammenhang mit übergreifenden Konflikten der ganzen Familie als Gruppe; soweit dies der Fall ist, erfüllt jede Erziehungsberatungsstelle zugleich die Aufgaben der Familienberatung.
- 2.3 Eine Beratungsstelle kann einzelne Beratungskomplexe wie insbesondere die Beratung von Jugendlichen - „Jugendberatungsstelle“ - schwerpunktmäßig wahrnehmen.
- 2.4 Die Beratungsstelle erfüllt ihre Aufgaben in fachlicher Hinsicht unabhängig.

3 Personelle Ausstattung

- 3.1 Jede Erziehungsberatungsstelle muß mindestens eine Arbeitsgruppe (Team) von qualifizierten psychologischen, sozialen, therapeutisch-pädagogischen und medizinischen Fachkräften haben.
- 3.12 Diese Arbeitsgruppe muß mit einer personellen Mindestausstattung von drei hauptberuflichen Fachkräften besetzt sein. Erforderlich sind:
 - 3.121 ein Diplompsychologe mit einer zur Vorbereitung der Erziehungsberatungstätigkeit geeigneten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr oder ein Arzt mit Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder mit psychologisch-therapeutischer Zusatzausbildung, und
 - 3.122 ein staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit einer zur Vorbereitung der Beratungstätigkeit geeigneten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr und
 - 3.123 ein Psychologe oder ein staatlich anerkannter Sozialpädagoge möglichst mit heilpädagogischer oder gleichwertiger Zusatzausbildung, mindestens jedoch mit einer zur Vorbereitung der Beratungstätigkeit geeigneten Berufserfahrung von einem Jahr, oder ein Heilpädagoge oder ein Diplompsychologe mit psychologisch-therapeutischer Zusatzausbildung und mit einer zur Vorbereitung der Erziehungsberatungstätigkeit geeigneten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr oder ein staatlich anerkannter Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung.
- 3.13 Im Aufbaustadium muß eine Erziehungsberatungsstelle mindestens mit je einer hauptberuflichen Fachkraft im Sinne von 3.121 und 3.122 besetzt sein.
- 3.14 In jedem Fall muß ein Arzt bzw. ein Diplompsychologe, zumindest als nebenberufliche Kraft, zur Verfügung stehen.
- 3.15 Beim weiteren Ausbau der personellen Ausstattung soll auf eine ausgewogene Verteilung der einzelnen Fachdisziplinen in den weiteren Arbeitsgruppen und Funktionsbereichen Bedacht genommen werden.
- 3.2 Zur Unterstützung des Beratungsteams können in der Erziehungsberatungsstelle in angemessenem Umfang Lehrer, Theologen, Juristen, Logopäden und andere Fachkräfte zugezogen werden.

- 3.3 Die Leitung der Erziehungsberatungsstelle muß durch eine hauptberufliche Fachkraft mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung erfolgen, die über eine zur Vorbereitung der Beratungstätigkeit geeignete Berufserfahrung von möglichst drei Jahren, mindestens jedoch von einem Jahr verfügt.
- 3.4 Jede Erziehungsberatungsstelle ist mit mindestens einer Sekretärin zu besetzen. Der Mindestausstattung mit drei hauptberuflichen Fachkräften entspricht eine ganztätig tätige Kraft.
- 4 Lage, Unterbringung und sächliche Ausstattung**
- 4.1 Die Erziehungsberatungsstelle soll verkehrsgünstig liegen und besonders für Kinder und Jugendliche – auch allein – gut erreichbar sein.
Bei der Wahl des Standortes sollen vorhandene Sondereinrichtungen wie heilpädagogische Kindergärten, Kinderhorte oder Tagesstätten, heilpädagogische Heime oder klinische Einrichtungen berücksichtigt und gute Erreichbarkeit angestrebt werden. Ehe- und Lebensberatungsstellen sollten – bei organisatorischer Trennung – räumlich mit Erziehungsberatungsstellen verbunden werden.
- 4.2 In der Erziehungsberatungsstelle sollen ausreichende Räumlichkeiten für die haupt- und nebenberuflichen Fachkräfte, für Praktikanten und Verwaltungskräfte, für die Therapie kleinerer und größerer Kinder und Jugendlicher – insbesondere für Werken, Kochen, Gymnastik und Gruppenarbeit – sowie für Elternarbeit zur Verfügung stehen.
Als Mindestausstattung müssen 1 Arbeitsraum je hauptberufliche Fachkraft, 1 weiterer Arbeitsraum, 1 Sekretariat, 1 Warteraum und 3 für Therapiezwecke geeignete Räume vorhanden sein.
- 4.3 Die Beratungsstelle soll getrennt von den Räumen einer Behörde, Organisation oder Klinik untergebracht sein. Die Unterbringung und die Ausgestaltung sämtlicher Räume müssen der Forderung nach Unabhängigkeit der Arbeit Rechnung tragen. Die Räume sollen eine äußerlich ansprechende Atmosphäre schaffen, die es dem Ratsuchenden erleichtert, frei über seine Probleme zu sprechen.
- 4.4 Die Erziehungsberatungsstelle soll über eine ihrer Größe entsprechende Ausstattung an Test-, Spiel-, Therapie- und Beschäftigungsmaterial und über dazugehörige spezielle Einrichtungsgegenstände sowie die notwendige Fachliteratur verfügen.
- 5 Arbeitsweise der Erziehungsberatungsstelle**
- 5.1 Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstelle beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Sie muß dem Ratsuchenden ohne Rücksicht auf seine politische, weltanschauliche oder religiöse Überzeugung offenstehen.
Behördliche und freie Stellen der Jugend- und Sozialhilfe, Schulen, Gerichte, Ärzte, Seelsorger und andere mit der Erziehung befaßte Personen sollen den Besuch der Erziehungsberatungsstellen nötigenfalls anregen.
Inwieweit Vormundschaftsgericht, Jugendgericht, sonstige Stellen oder Einzelpersonen die Vorstellung eines Minderjährigen in der Erziehungsberatungsstelle anordnen können, richtet sich nach den jeweils maßgebenden gesetzlichen Grundlagen. Auch wenn die Erziehungsberatungsstelle aufgrund einer angeordneten Vorstellung tätig wird, sollen die Eltern nach Möglichkeit beteiligt werden.
- 5.2 Wird die Beratungsstelle von einem Jugendlichen ohne Wissen der Erziehungsberechtigten aufgesucht, so soll er – zunächst auch ohne Namensnennung – angehört werden.
Erweist sich eine Beratung oder Behandlung als erforderlich, so muß im Benehmen mit dem Jugendlichen versucht werden, die Erziehungsberechtigten zuzuziehen und Einvernehmen über die Beratung oder Behandlung mit ihnen zu erzielen. Die Beratung oder Behandlung darf durchgeführt werden, wenn nicht die Erziehungsberechtigten einen entgegenstehenden Willen äußern. Widersprechen die Erziehungsberechtigten, so ist die Beratung oder Behandlung nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt, z. B. bei Vorliegen eines entsprechenden vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses nach § 1666 BGB.
- 5.3 Die Zusammenarbeit aller Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle erfolgt auf der Grundlage der Gleichberechtigung.
Die notwendigen Entscheidungen über die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen werden in der Arbeitsgruppe beraten. Eine lediglich schriftliche Abstimmung der Fachkräfte untereinander, insbesondere durch Austausch von Befundunterlagen, kann als Zusammenarbeit in diesem Sinne nicht anerkannt werden.
- 5.4 Die in der Erziehungsberatungsstelle tätigen Personen haben bei ihrer Arbeit dem ihnen von dem Ratsuchenden entgegengebrachten Vertrauen Rechnung zu tragen; nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Für die Auskunftserteilung in gerichtlichen Verfahren gelten die jeweiligen prozessualen Bestimmungen.
- 5.5 Die Erziehungsberatungsstelle erfüllt ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken mit dem Jugendamt und den sonstigen Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugend- und Familienhilfe, insbesondere heilpädagogischen Heimen, sowie den Einrichtungen der Gesundheitshilfe, des Schulwesens und den Beratungsdiensten der Arbeitsämter. Erforderlichenfalls soll mit Zustimmung des Ratsuchenden Verbindung mit diesen Stellen aufgenommen werden.
Besonders enge Zusammenarbeit ist mit Kindergärten anzustreben. Bei der Beratung und Behandlung von Kindern, die einen Kindergarten besuchen, soll den Fachkräften des Kindergartens möglichst Gelegenheit gegeben werden, am Teamgespräch teilzunehmen, damit die von der Erziehungsberatungsstelle und vom Kindergarten zu treffenden Maßnahmen sorgfältig aufeinander abgestimmt werden können.
Im Hinblick auf vorbeugende Maßnahmen soll die Erziehungsberatungsstelle besonders mit den Fachkräften der Familienbildungsstätten – auch im Bereich der Fortbildung – zusammenarbeiten.
- 6 Fortbildung**
- 6.1 Jede in der Erziehungsberatungsstelle tätige Fachkraft ist zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Der Träger soll die berufliche Fortbildung in angemessenem Umfang unter Fortzahlung der Bezüge ermöglichen.
- 6.2 Diplompsychologen und staatlich anerkannten Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, die nicht über die nach diesen Richtlinien für eine eigenverantwortliche Mitwirkung im Beratungsteam geforderte Berufserfahrung verfügen, soll im Rahmen einer hauptberuflichen Anstellung die Möglichkeit gegeben werden, sich an geeigneten Erziehungsberatungsstellen auf die Beratungstätigkeit vorzubereiten und sich in die Arbeit einführen zu lassen. Sie sollen an einer längerfristigen Tätigkeit in der Erziehungsberatung interessiert sein. Die Einführungszeit muß mindestens ein Jahr dauern.
- 6.2.2 Während der Einführungszeit soll Gelegenheit gegeben werden, das theoretische Fachwissen in der Praxis auf den Gebieten der Diagnostik sowie der Beratung und Behandlung anzuwenden, sich durch eigenes Literaturstudium und durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen fortzubilden, in der Durchführung von Fallarbeiten unter Praxisanleitung Möglichkeiten und Grenzen des eigenen Fachbereiches und der eigenen Persönlichkeit sowie das Zusammenwirken der in der Beratungsstelle tätigen Mitarbeiter zu erfahren, Einblick in die praktische Erziehungstätigkeit zu nehmen, die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Jugend-, Sozial- und Familienhilfe kennenzulernen, sich mit Rechtsfragen der Erziehungsberatung sowie Organisation und Verwaltung einer Erziehungsberatungsstelle zu befassen.
Der Einführungszeit muß ein Einführungsplan zugrunde liegen; er soll nach Möglichkeit auf Fortbildungserfordernisse der in der Erziehungsberatung vertretenen Berufsgruppen Rücksicht nehmen.

- 6.23 Nach Abschluß der Einführungszeit ist ein Zeugnis auszustellen, in welchem zu erwähnen ist, daß die Einführung in einer hierfür behördlich anerkannten Erziehungsberatungsstelle erfolgt ist.
- 6.24 Die Einführungszeit kann nur an einer Erziehungsberatungsstelle abgeleistet werden, die vom zuständigen Landschaftsverband als für die Fortbildung geeignet anerkannt ist. Die Anerkennung ist nur auszusprechen, wenn die Erziehungsberatungsstelle über die personelle Mindestausstattung und eine ausreichende räumliche Ausstattung verfügt und der Leiter der Beratungsstelle oder eine andere geeignete Fachkraft ausdrücklich die Verantwortung für die Anleitung der einzuführenden Fachkraft übernimmt. Der Einführungsplan sowie ggf. seine Änderungen sind dem Landschaftsverband zur Kenntnis zu geben.

7 Finanzierung

- 7.1 Das Jugendamt hat unter Berücksichtigung der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung darauf hinzuwirken, daß Erziehungsberatungsstellen in ausreichender Zahl einschließlich der personellen und sächlichen Mittel zur Verfügung stehen. Es hat Einrichtungen der freien Jugendhilfe nach Maßgabe des § 8 JWG angemessen finanziell zu fördern oder die Einrichtung von Beratungsstellen in öffentlicher Trägerschaft zu veranlassen oder selbst zu übernehmen.
- 7.2 Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstelle soll grundsätzlich kostenlos ermöglicht werden; Ansprüche gegen andere Kostenträger bleiben unberührt.
- 7.3 Aus Landesmitteln können Zuschüsse für Erziehungsberatungsstellen gewährt werden, wenn sie diesen Richtlinien entsprechen und die Finanzierung im übrigen gesichert ist. Freie Träger müssen nach § 9 JWG anerkannt sein.
- Förderungsfähig sind Personalkosten sowie Aufwendungen für Baumaßnahmen einschließlich der erforderlichen Einrichtung.
- Die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Erziehungsberatungsstellen erfolgt nach Maßgabe des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 12. 1968 (SMBI. NW. 21630) in der jeweils geltenden Fassung.
- 7.31 Zu den Personalkosten, die durch den Einsatz von haupt- und nebenberuflichen Fach- und Verwaltungskräften sowie einer angemessenen Zahl von Praktikanten und Hilfskräften (z. B. Hausmeister, Raumpflegerin) entstehen, kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Zuschuß bis zu 50% der angemessenen Kosten (Anteilfinanzierung) gewährt werden. Die als angemessen anerkannten Kosten dürfen die Vergütung von Landesbediensteten für vergleichbare Tätigkeit nicht übersteigen.
- Die Landesmittel sind von dem Landschaftsverband als Bewilligungsbehörde so einzusetzen, daß neu eingerichtete Erziehungsberatungsstellen zur Überwindung von Anlaufschwierigkeiten in den ersten drei Betriebsjahren nach Möglichkeit den richtlinienmäßigen Höchstsatz als Landeszuschuß erhalten.
- 7.32 Bei hauptberuflichen, auch teilzeitbeschäftigten Kräften werden als Personalaufwendungen alle Leistungen des Arbeitgebers, die aufgrund besoldungsrechtlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen im Sinne des Bundesangestelltentarifs (BAT) oder vergleichbarer Vergütungsregelungen entstehen, sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung anerkannt. Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen für
- Beihilfen
 - Unterstützungen
 - Umzugskosten und
 - Übergangsgelder.
- Bei nebenberuflichen Kräften werden das Honorar oder die Vergütung zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, bei Nettovergütungsregelungen die Vergütung, Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie die Steuerabzugsbeträge anerkannt.

- 7.33 Die Personalkosten für Fachkräfte, die eine Einführungszeit ableisten, können abweichend von Nr. 7.31 für die Dauer eines Jahres mit 70 v. H. der angemessenen Kosten bezuschußt werden.

Für die Förderung dieser Fachkräfte soll unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs ein angemessener Anteil der für die Förderung von Personalkosten der Erziehungsberatungsstellen verfügbaren Landesmittel eingesetzt werden.

Die Zahl der geförderten Fachkräfte, die eine Einführungszeit ableisten, soll nicht höher sein, als Förderungsmittel zur Gewährung des Förderungssatzes von 70 v. H. zur Verfügung stehen.

- 7.4 Vor der Bewilligung von Landesmitteln für neue Erziehungsberatungsstellen soll eine gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes eingeholt werden; es soll darauf geachtet werden, daß sich die geplante Einrichtung in ein bedarfsgerechtes Netz von Beratungsstellen einfügt. In diesem Rahmen sollen Erziehungsberatungsstellen für soziale Brennpunkte vorrangig gefördert werden.

Bei kommunaler Trägerschaft ist die gutachtliche Stellungnahme vom zuständigen Landesjugendamt abzugeben.

- 7.5 Die Zuschüsse werden nur gewährt, soweit im Haushaltsplan des Landes Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Landesmittel besteht nicht.

8 Verfahren

- 8.1 Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen zu den Personalkosten sind vom Träger der Erziehungsberatungsstelle zweifach nach dem Muster der **Anlage 1** über das örtliche Jugendamt beim zuständigen Landschaftsverband zu stellen, und zwar **bis zum 1. März** des laufenden Jahres; der Zuschußantrag kann mit einem Antrag auf Gewährung einer Abschlagszahlung verbunden werden. Anlage 1

- 8.2 Der Landschaftsverband erteilt dem Antragsteller im Rahmen der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Unterverteilung bewilligten Haushaltsmittel einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der **Anlage 2**. Anlage 2

- 8.3 Für die Bewilligung, Zahlung und Abrechnung der Landesmittel sind im übrigen anzuwenden:

- 8.31 Nr. 2 d. RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631);

aus den Anlagen dazu:

- 8.32 Nr. 1.3 VV zu § 23 LHO,

- 8.33 Nrn. 1-15 VV zu § 44 LHO,

- 8.34 Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300).

- 8.4 Die Landesmittel werden nach Bedarf grundsätzlich wie folgt ausbezahlt:

- a) als Abschlagszahlung auf entsprechenden Antrag in Höhe von 30 v. H. des Gesamtzuschusses im vorausgegangenen Rechnungsjahr bis zum

15. 3. des Jahres,

sofern der Verwendungsnachweis für das vorausgegangene Rechnungsjahr vorliegt,

- b) in Höhe von 30 v. H. der Neubewilligung zum

1. 7. des Jahres,

- c) in Höhe des verbleibenden Restbetrages zum

30. 10. des Jahres.

Vor Auszahlung des Restbetrages ist vom Zuschußempfänger mitzuteilen, ob die in Nr. 3 des Bewilligungsbescheides zugrunde gelegten Gesamtkosten voraussichtlich erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, so ergeht vor der Auszahlung ein Änderungsbescheid.

- 8.5 Der Zuwendungsempfänger legt dem Landschaftsverband bis zum 1. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis (zweifach) nach dem Muster der **Anlage 3** vor. Anlage 3

- 8.6 Der Landschaftsverband prüft den Verwendungsnachweis bei freien gemeinnützigen Zuwendungsempfänger.

gern nach Nr. 14 ff. der Vorl. VV zu § 44 LHO und bei kommunalen Zuwendungsempfängern nach Nr. 18 und 19 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung.

Das Prüfungsrecht des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder eines Beauftragten sowie des Landesrechnungshofes bleibt hiervon unberührt. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 8.7 Der gemäß Nr. 24 und nach dem Muster der Anlage 5 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO vom Landschaftsverband zu erstellende Nachweis (zweifach) über die Verwaltung der Landesmittel ist dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bis zum 1. Juni des auf die Bewilligung folgenden Jahres mit einem Erfahrungsbericht vorzulegen, der auch eine ins einzelne gehende Beurteilung der Weiterentwicklung enthält.

9 **Schlußvorschriften**

- 9.1 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung auch des Finanzministers und – soweit nach § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO erforderlich – des Landesrechnungshofes.
- 9.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1975 in Kraft; der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 11. 1962 (SMBl. NW. 2163) verliert damit seine Gültigkeit.

Anlage 1

(Personalkosten
Erziehungsberatungsstellen-Förderungsantrag)
zum RdErl. d. Ministers
für Arbeit, Gesundheit u. Soziales
v. 25. 2. 1975 – IV B 3 – 6704.11 –

....., d.
.....
Telefon:
.....
Bankverbindung:
(Träger der Erziehungsberatungsstelle)

An den
Landschaftsverband

.....
(über das Jugendamt in)

Betr.: Personalkosten der Erziehungsberatungsstellen;

hier: Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses für das Hj 19..... (zweifach)

Ich/Wir beantrage(n) für die

Erziehungsberatungsstelle in

Nebenstelle in

zuständiger Spitzenverband

gemäß § 9 JWG anerkannt durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

vom , Az.:

aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Personalkosten in

Höhe von insgesamt DM

einen Landeszuschuß von DM.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erziehungsberatungsstellen vom 25. 2. 1975 (SMBl. NW. 21630) einzuhalten und die beantragten Landesmittel, insbesondere erhaltene Abschlagszahlungen, nur für den genannten Zweck zu verwenden.

Mir/Uns ist bekannt, daß andernfalls die Bewilligung widerrufen werden kann und ausgezahlte Landesmittel nebst Zinsen zurückzuzahlen sind. Nicht beanspruchte Landesmittel werden ohne besondere Aufforderung unverzüglich an die Kasse des Landschaftsverbandes zurücküberwiesen.

Die ausgewiesenen Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

1. Hauptberufliche Mitarbeiter (Fachkräfte, Verwaltungs- und Hilfskräfte)

Name	Berufs- ausbildung	Tätigkeit/ Funktion	Verg./ Besold. Gr.	Arbeits- Anteile z. Soz.- Vers.	monatlich DM	jährlich DM

Summe 1

2. Nebenberufliche Mitarbeiter (Fachkräfte, Verwaltungs- und Hilfskräfte)

Name	Berufs- ausbildung	Tätigkeit/ Funktion	wöchentl. Std.-Zahl	Arbeits- Anteile z. Soz.- Vers.	Honorar/ Std.-Lohn	Jahres- brutto DM

Summe 2

3. Mitarbeiter im Einführungsjahr

Name	Berufs- ausbildung	Verg./ Besold. Gr.	Arbeits- Anteile z. Soz.- Vers.	monatlich DM	jährlich DM	Landes- zuwendung DM

Summe 3

4. Praktikanten

Name	Laufende Berufs- ausbildung	Verg. Gr.	Arbeitg.- Anteile z. Soz.- Vers.	monatlich DM	jährlich DM	

Summe 4

Summe 1-4:

Voraussichtliche Finanzierung der Personalkosten:

Eigenmittel DM

Mittel kommunaler Stellen (Stadt/Kreis) DM

Leistungen von anderen Kostenträgern DM

Sonstige Mittel DM

Zwischensumme DM

Beantragter Landeszuschuß DM

Gesamtbetrag: DM

Bemerkungen/Erläuterungen:

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift(en))

Anlage 2

(Bewilligung von Landesmitteln zu den
Personalkosten der Erziehungsberatungsstellen)
zum RdErl. d. Ministers
für Arbeit, Gesundheit u. Soziales
v. 25. 2. 1975 – IV B 3 – 6704.11 –

An

....., d.

..... Az.:

Betr.: Förderung der Personalkosten von Erziehungsberatungsstellen**Bezug:** Ihr Zuschußantrag vom über DM**Bewilligungsbescheid**

1. Aufgrund Ihres Zuschußantrages bewillige ich Ihnen für das Haushaltsjahr 19..... gemäß den beigefügten „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“/„Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ sowie den Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 2. 1975 – SMBl. NW. 21630 –) aus Landesmitteln einen Zuschuß zu den Personalkosten der Erziehungsberatungsstelle/Nebenstelle in

von v. H., bis zum Höchstbetrag von

..... DM,

in Worten: Deutsche Mark.

2. Der Landeszuschuß wird als prozentuale Beteiligung (Anteilfinanzierung) zu den als zuschußfähig anerkannten Personalkosten von DM gewährt.
3. Der Landeszuschuß darf nur für die im Antrag aufgeführten Aufwendungen in Anspruch genommen werden. Das Ausscheiden einer hauptberuflichen Kraft ist mir unverzüglich anzuzeigen.
4. Ansprüche aus diesem Bescheid dürfen nur mit meiner schriftlichen Einwilligung abgetreten oder verpfändet werden.
5. Von dem bewilligten Betrag haben Sie bereits eine Abschlagszahlung in Höhe von DM erhalten. Die 2. Rate in Höhe von 30 v. H. des Bewilligungsbetrages erhalten Sie zum 1. 7. und die 3. Rate in Höhe des verbleibenden Restbetrages zum 15. 10. des Jahres.
Die Auszahlung der letzten Rate ist davon abhängig, daß Sie zuvor mitteilen, ob die in Nr. 3 zugrundegelegten Gesamtkosten voraussichtlich erreicht werden; ist dies nicht der Fall, so ergeht vor der Auszahlung ein Änderungsbescheid.
6. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 3** der Förderungsrichtlinien mit den Originalbelegen **bis zum 1. 3. 19.....** zur Prüfung bei mir vorzulegen.
Ein Prüfungsrecht für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder einen Beauftragten wird ausdrücklich vorbehalten.
7. Dieser Bewilligungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

(Erläuterungen)

Anlage 3

(Verwendungsnachweis Personalkosten
der Erziehungsberatungsstellen)
zum RdErl. d. Ministers
für Arbeit, Gesundheit u. Soziales
v. 25. 2. 1975 – IV B 3 – 6704.11 –

....., den

.....

.....
(Träger der Erziehungsberatungsstelle)

Verwendungsnachweis

für den mit Bescheid des Landschaftsverbandes
in vom Az.:
bewilligten Landeszuschuß zu den Personalkosten der Erziehungsberatungsstelle/Nebenstelle
in
für das Haushaltsjahr 19.....

Laut Bewilligungsbescheid
anerkannte Personalkosten: DM

tatsächliche Personalkosten: DM

Differenz: DM

Finanzierung der Personalkosten:

Eigenmittel DM

Mittel kommunaler Stellen DM

Leistungen von anderen Kostenträgern DM

Sonstige Mittel DM

Landeszuschuß (..... v. H.) DM

Sa. DM

A. **Sachlicher Bericht:** (mit Angaben über regelmäßige Öffnungszeiten, durchschnittliche Wartezeit, Umfang der Inanspruchnahme durch andere Stellen, insbesondere Gutachtertätigkeit, Einzugsgebiet, weitere Planung wie Ausbau des Teams, Errichtung von Nebenstellen o. ä).

B. Zahlenmäßiger Nachweis

Name	Berufs- ausbildung	Art der Tätigkeit in der Beratungs- stelle	Verg./ Besold.- Gr.	Jahres- Brutto- vergütung	Honorar Pauschale Stunden- lohn	Arbeitgeber- anteil		Weih- nachts- gratifi- kation	Zuschuß- fähige Aufwen- dungen insgesamt
						Soz.- Vers. DM	ZVK DM		

1. Hauptberufliche Mitarbeiter:**2. Nebenberufliche Mitarbeiter:****3. Mitarbeiter im Einführungsjahr:****4. Praktikanten:**

21630

Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Ehe- und Lebensberatungsstellen

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
v. 25. 2. 1975 – IV B 3 – 6705.1

Der schnelle Wandel gesellschaftlicher Verhältnisse stellt die Verantwortlichen im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich nicht nur vor die Aufgabe, die heranwachsende Generation in der Erziehung auf die Anforderungen sich ändernder Daseinsbedingungen vorzubereiten; er bringt zugleich schwerwiegende Probleme des Zusammenlebens Erwachsener untereinander mit sich.

Wertvorstellungen und Lebensformen, die in der Vergangenheit weithin anerkannt waren, werden heute vielfach in Frage gestellt. Dies macht es vielen Menschen schwer, ihr Leben als Mann und Frau individuell und gesellschaftlich sinnvoll zu gestalten. Zudem müssen steigende Leistungsanforderungen und die mit den verschiedenen Lebensphasen verbundenen Probleme bewältigt werden.

Der einzelne ist hierdurch vielfach überfordert. Unsicherheit und Ratlosigkeit bei der Lebensgestaltung begründen daher das Verlangen nach Rat und Hilfe in Lebensfragen allgemein wie besonders in Fragen, die sich beim Zusammenleben in der Ehe ergeben.

Angebote vielfältiger Art sind erforderlich, um diesen Erwartungen Alleinstehender und Verheirateter gerecht zu werden. Dabei bedarf es sowohl „funktionaler“ Hilfen, die im Rahmen beruflicher und behördlicher Aufgaben zu leisten sind, als auch der Bereitstellung von „institutionalen“ Hilfen durch spezielle Einrichtungen, die der Beratung in Ehe- und Lebensfragen dienen – Ehe- und Lebensberatungsstellen –. Durch diese Hilfen werden zugleich die Sozialisationsbedingungen für die heranwachsende Generation verbessert.

1 Allgemeines

- 1.1 Ehe- und Lebensberatungsstellen sind mit entsprechend vorgebildeten Fachkräften besetzte Einrichtungen, die durch Beratung und Behandlung und durch vorbeugende Maßnahmen dazu beitragen, Probleme und Störungen bei der Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen, d. h. Probleme von Ehe und Partnerschaft, ebenso wie Probleme der Integration und Isolation des einzelnen zu bewältigen.
- 1.2 Eheberatung bezieht Fragen der gesamten Familie ein, soweit das zur Lösung von Eheproblemen erforderlich ist; Beratung und Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Fragen der Erziehung ist jedoch Aufgabe der Erziehungsberatung.
- 1.3 Diese Richtlinien gelten nicht für
 - Erziehungsberatungsstellen, soweit sie Ehefragen lediglich in ihrer Auswirkung auf Fragen der Erziehung behandeln,
 - Beratungseinrichtungen, die überwiegend der Lehre und Forschung dienen,
 - Beratungsstellen im Rahmen der Gesundheitshilfe,
 - Beratungsstellen, die sich ausschließlich mit Fragen der Altenberatung befassen,
 - Beratungsstellen, die sich ausschließlich mit umschriebenen Störungsformen befassen (z. B. Suchtberatungsstellen, Beratungseinrichtungen für Behinderte, §§ 123 ff. BSHG),
 - Verbraucherberatungsstellen.
- 1.4 Träger von Ehe- und Lebensberatungsstellen können sein:
 - Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände,
 - Kirchen und den Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - Gemeinden und Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände),
 die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

2 Aufgaben

- 2.1 Die Ehe- und Lebensberatungsstelle hat folgende Aufgaben:
- 2.11 Feststellung der Probleme, die den Äußerungen der Ratsuchenden zugrunde liegen, insbesondere Probleme
 - der seelisch-geistigen Gemeinschaft,
 - der sozialen Situation,
 - individueller Lebenseinstellung und Lebensplanung,
 - der Familienplanung,
 - des Alterns,
 - im sexuellen Bereich,
 - im Zusammenhang mit Schwangerschaft,
 - im Hinblick auf Krankheit,
 - bei Konflikten im Umgang mit Geld und Zeit
 sowie Klärung ihrer geistig-seelischen, körperlichen und sozialen Bedingungen;

- 2.12 Veranlassung oder Durchführung der erforderlichen Beratung und Behandlung, insbesondere durch klärendes Gespräch und ggf. weitere therapeutische Arbeit, soweit nicht die Inanspruchnahme anderer Einrichtungen angezeigt ist.

Die Maßnahmen sollen die Ich-Entwicklung des Ratsuchenden fördern; sie sollen die Wahrnehmungsfähigkeit für eigene und fremde Realität und den aktiven Umgang mit Erwartungen anregen, eine offene Rollenfindung von Mann und Frau in der jeweiligen Lebensphase – gerade auch in der Ehe – ermöglichen und zur Klärung der Einstellung zu Werten und Wertsystemen beitragen und damit helfen, die Anforderungen des Lebens zu bewältigen;

- 2.13 Mitwirkung bei vorbeugenden Bildungsmaßnahmen, die Kenntnisse und Erfahrungen aus der Beratung in Ehe- und Lebensfragen erfordern.

- 2.2 Die einzelne Beratungsstelle kann im Hinblick auf örtliche Erfordernisse bei entsprechender fachlicher Besetzung unter Beibehaltung mehrdimensionaler Arbeitsweise einzelne Aufgabenkomplexe schwerpunktmäßig wahrnehmen. Eine Schwerpunktbildung kommt insbesondere für Ehefragen, Hilfen bei der Familienplanung, Fragen Alleinstehender oder Problemen im Zusammenhang mit Schwangerschaft in Betracht.

- 2.3 Die Beratungsstelle erfüllt ihre Aufgaben in fachlicher Hinsicht unabhängig.

3 Personelle Ausstattung

- 3.1 Jede Ehe- und Lebensberatungsstelle muß mindestens eine Arbeitsgruppe (Team) qualifizierter Fachkräfte haben.
- 3.2 Für die unmittelbare Beratungstätigkeit muß mindestens eine Fachkraft hauptberuflich zur Verfügung stehen.
Im Aufbaustadium der Beratungsstelle kann die unmittelbare Beratungstätigkeit auch von einer nebenberuflich tätigen Fachkraft ausgeübt werden.
- 3.21 Für unmittelbare Beratungstätigkeit kommen Diplom-Psychologen, Ärzte, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Psychagogen, Lehrer und Theologen in Betracht.
Diese Fachkräfte müssen eine besondere Vorbildung für Ehe- und Lebensberatung nachweisen; sie kann berufsbegleitend neben der Tätigkeit in einer Ehe- und Lebensberatungsstelle durchgeführt werden, sofern in der Beratungsstelle ausreichende Praxisanleitung gewährleistet ist.
- 3.22 Im Ausnahmefall kann die unmittelbare Beratungstätigkeit auch von anderen geeigneten Kräften ausgeübt werden, wenn sie zuvor die besondere Vorbildung für Ehe- und Lebensberatung erworben haben.
- 3.23 Als besondere Vorbildung werden der Abschluß einer Schulung für Ehe- und Lebensberatung nach der Rahmenordnung des „Deutschen Arbeitskreises Jugend-, Ehe- und Familienberatung“ in der Fassung vom 2. Febr. 1966 oder eine vergleichbare Qualifikation, z. B. im Rahmen einer therapeutischen oder ähnlichen Zusatzausbildung, anerkannt. Die besondere Vorbildung

kann auch durch eine vergleichbare Spezialisierung in der Grundausbildung der in Nr. 3.21 genannten Berufe nachgewiesen werden.

- 3.3 Zur Unterstützung der unmittelbaren Beratungstätigkeit muß die Mitwirkung eines Diplom-Psychologen, eines Arztes, eines staatlich anerkannten Sozialarbeiters, eines Juristen und möglichst einer Fachkraft mit psychologisch-therapeutischer Zusatzausbildung sichergestellt sein, wenn diese Fachrichtungen nicht bereits bei den Fachkräften vertreten sind, die unmittelbare Beratungstätigkeit ausüben.
- 3.4 In Beratungsstellen, die sich schwerpunktmäßig Fragen der Familienplanung oder der Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit Schwangerschaft widmen, muß ein Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe oder ein Arzt mit ausreichenden Erfahrungen in dem jeweiligen Schwerpunktbereich zur Verfügung stehen.
Der Arzt kann in diesen Beratungsstellen unmittelbare Beratungstätigkeit ohne besondere Vorbildung für Ehe- und Lebensberatung ausüben, wenn die Beratungsstelle zusätzlich mit einer Fachkraft mit besonderer Vorbildung für Ehe- und Lebensfragen besetzt ist.
- 3.5 Jede in der Ehe- und Lebensberatungsstelle tätige Fachkraft ist zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Der Träger soll die berufliche Fortbildung in angemessenem Umfang unter Fortzahlung der Bezüge ermöglichen.
- 3.6 Die Leitung der Ehe- und Lebensberatungsstelle muß durch eine Fachkraft erfolgen, die unmittelbare Beratungstätigkeit ausübt.
- 3.7 Jede Beratungsstelle ist mit einer Sekretärin zu besetzen. Einer Personalausstattung mit zwei hauptberuflichen Fachkräften entspricht eine ganztägig tätige Kraft.

4 Lage, Unterbringung und sächliche Ausstattung

- 4.1 Die Ehe- und Lebensberatungsstelle soll verkehrsgünstig liegen; an besonders beratungsbedürftige Bevölkerungskreise soll das Beratungsangebot durch entsprechende Standortwahl bedarfsgerecht herangetragen werden. Erziehungsberatungsstellen sollten - bei organisatorischer Trennung - räumlich mit Ehe- und Lebensberatungsstellen verbunden werden.
- 4.2 Bei Beratungsstellen, die sich schwerpunktmäßig mit Fragen der Familienplanung oder der Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit Schwangerschaft befassen, soll der Träger darauf achten, daß die klinische Einrichtung oder die ärztliche Praxis, in der der beratende Arzt im übrigen tätig ist, gut erreichbar ist.
- 4.3 In der Ehe- und Lebensberatungsstelle sollen ausreichende Räumlichkeiten für die Beratungs- und Behandlungstätigkeit, ein Sekretariat und ein Warteraum zur Verfügung stehen. Als Mindestausstattung muß ein Raum ausschließlich für unmittelbare Beratungstätigkeit vorhanden sein. Außerdem muß Raum für Verwaltungszwecke zur Verfügung stehen.
- 4.4 Die Beratungsstelle soll getrennt von den Räumen einer Behörde, Organisation oder Klinik untergebracht sein. Die Unterbringung und die Ausgestaltung sämtlicher Räume muß der Forderung nach Unabhängigkeit der Arbeit Rechnung tragen. Alle Räume sollen eine äußerlich ansprechende Atmosphäre schaffen, die es dem Ratsuchenden erleichtert, frei über seine Probleme zu sprechen.
- 4.5 Die Beratungsstelle soll über ausreichende Fachliteratur einschließlich Fachzeitschriften verfügen.

5 Arbeitsweise der Ehe- und Lebensberatungsstelle

- 5.1 Die Inanspruchnahme der Ehe- und Lebensberatungsstelle beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Sie muß dem Ratsuchenden ohne Rücksicht auf seine politische, weltanschauliche und religiöse Überzeugung offenstehen.
- 5.2 Die Zusammenarbeit aller Fachkräfte der Beratungsstelle erfolgt auf der Grundlage der Gleichberechtigung. Die die unmittelbare Beratungstätigkeit ausübenden Fachkräfte und die übrigen Fachkräfte müssen zur Klärung der Beratungsfälle und zur gegenseitigen fachlichen Unterstützung regelmäßig zu Besprechungen zusammentreffen.

- 5.3 Die in der Ehe- und Lebensberatungsstelle tätigen Personen haben bei ihrer Arbeit dem ihnen von dem Ratsuchenden entgegengebrachten Vertrauen Rechnung zu tragen; nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Für die Auskunftserteilung in gerichtlichen Verfahren gelten die jeweiligen prozessualen Bestimmungen.

- 5.4 Die Ehe- und Lebensberatungsstelle erfüllt ihre Aufgaben bei gegebenem Anlaß - im Einvernehmen mit dem Ratsuchenden - in engem Zusammenwirken mit Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugend- und Familienhilfe, der Gesundheitshilfe und der Sozialhilfe.

- 5.5 Beratungsstellen, die schwerpunktmäßig Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit Schwangerschaft durchführen, müssen über unmittelbare Kontakte zu Adoptionsvermittlungsstellen verfügen, damit Vorbereitungen für eine notwendige Adoption zum frühestmöglichen Zeitpunkt getroffen werden können.

Im Hinblick auf die erforderlichen materiellen Hilfen und die weiteren Möglichkeiten der Sozialhilfe sollen diese Beratungsstellen besonders eng mit dem Sozialamt zusammenarbeiten.

Als Hilfen kommen die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11 ff. BSHG) und - neben anderen Hilfen in besonderen Lebenslagen - vor allem die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 38 BSHG) in Betracht. Die Hilfe soll erforderlichenfalls vorbeugend gewährt werden. Zur persönlichen Hilfe durch das Sozialamt gehört außerdem die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und unter bestimmten Voraussetzungen auch in anderen sozialen Angelegenheiten (§ 8 BSHG).

Damit diese Hilfen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beratung durch die Fachkräfte der Ehe- und Lebensberatungsstelle gewährt werden können und den Ratsuchenden die Vorsprache bei verschiedenen Behörden und Stellen soweit wie möglich erspart wird, sollte durch Vereinbarung mit dem Sozialamt erreicht werden, daß ein Bediensteter des Sozialamtes in der Beratungsstelle zu bestimmten Zeiten Sprechstunden abhält.

Ferner könnte dem Sozialamt nahegelegt werden, in geeigneten Fällen der Beratungsstelle nach § 10 Abs. 5 BSHG die Durchführung aller oder eines Teils der Sozialhilfemaßnahmen im Bereich der Beratungsstelle zu übertragen.

6 Finanzierung

- 6.1 Die Inanspruchnahme der Ehe- und Lebensberatungsstelle soll grundsätzlich kostenlos ermöglicht werden; Ansprüche gegen andere Kostenträger bleiben unberührt.
- 6.2 Aus Landesmitteln können Zuschüsse für Ehe- und Lebensberatungsstellen gewährt werden, wenn sie diesen Richtlinien entsprechen und die Finanzierung im übrigen gesichert ist.
- 6.21 Förderungsfähig sind Personalkosten.
Zu den Kosten, die durch den Einsatz von haupt- und nebenberuflichen Fach- und Verwaltungskräften sowie einer angemessenen Zahl von Praktikanten und Hilfskräften (z. B. Raumpflegerin) entstehen, kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Zuschuß bis zu 45 v. H. der angemessenen Kosten (Anteilfinanzierung) gewährt werden. Die als angemessen anerkannten Kosten dürfen die Vergütung von Landesbediensteten für vergleichbare Tätigkeit nicht übersteigen.
Die Landesmittel sind von dem Landschaftsverband als Bewilligungsbehörde so einzusetzen, daß neu eingerichtete Ehe- und Lebensberatungsstellen zur Überwindung von Anlaufschwierigkeiten in den ersten drei Betriebsjahren nach Möglichkeit den richtlinienmäßigen Höchstsatz als Landeszuschuß erhalten.
- 6.22 Bei hauptberuflichen, auch teilzeitbeschäftigten Kräften werden als Personalaufwendungen alle Leistungen des Arbeitgebers, die aufgrund besoldungsrechtlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen im Sinne des Bundesangestelltentarifs (BAT) oder vergleichbarer Vergü-

tungsregelungen entstehen, sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung anerkannt. Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen für

- Beihilfen
- Unterstützungen
- Umzugskosten und
- Übergangsgelder.

Bei nebenberuflichen Kräften werden das Honorar oder die Vergütung zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, bei Nettovergütungsregelungen die Vergütung, Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie die Steuerabzugsbeträge anerkannt.

- 6.3 Vor der Bewilligung von Landesmitteln für neue Ehe- und Lebensberatungsstellen soll eine gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes eingeholt werden; es soll darauf geachtet werden, daß sich die geplante Einrichtung in ein bedarfsgerechtes Netz von Beratungsstellen einfügt. Bei kommunaler Trägerschaft ist die gutachtliche Stellungnahme vom zuständigen Landschaftsverband abzugeben.

- 6.4 Die Zuschüsse werden nur gewährt, soweit im Haushaltsplan des Landes Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Landesmittel besteht nicht.

7 Verfahren

Anlage 1

- 7.1 Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen zu den Personalkosten sind vom Träger der Ehe- und Lebensberatungsstelle zweifach nach dem Muster der Anlage 1 beim zuständigen Landschaftsverband zu stellen, und zwar bis zum 1. März des laufenden Jahres. Der Zuschußantrag kann mit einem Antrag auf Gewährung einer Abschlagszahlung verbunden werden.

Anlage 2

- 7.2 Der Landschaftsverband erteilt dem Antragsteller im Rahmen der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Unterverteilung bewilligten Haushaltsmittel einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2.

- 7.3 Für die Bewilligung, Zahlung und Abrechnung der Landesmittel sind im übrigen anzuwenden:

- 7.31 Nr. 2 d. RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631);
aus den Anlagen dazu:
- 7.32 Nr. 1.3 VV zu § 23 LHO,
- 7.33 Nrn. 1-15 VV zu § 44 LHO,
- 7.34 Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300).

- 7.4 Die Landesmittel werden nach Bedarf grundsätzlich wie folgt ausbezahlt:

- a) als Abschlagszahlung auf entsprechenden Antrag in Höhe von 30 v. H. des Gesamtzuschusses im vorausgegangenen Rechnungsjahr bis zum

15. 3. des Jahres,

sofern der Verwendungsnachweis für das vorausgegangene Rechnungsjahr vorliegt,

- b) in Höhe von 30 v. H. der Neubewilligung zum

1. 7. des Jahres,

- c) in Höhe des verbleibenden Restbetrages zum

30. 10. des Jahres.

Vor Auszahlung des Restbetrages ist vom Zuschußempfänger mitzuteilen, ob die in Nr. 3 des Bewilligungsbescheides zugrunde gelegten Gesamtkosten voraussichtlich erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, so ergeht vor der Auszahlung ein Änderungsbescheid.

- 7.5 Der Zuwendungsempfänger legt dem Landschaftsverband bis zum 1. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis (zweifach) nach dem Muster der Anlage 3 vor.

Anlage 3

- 7.6 Der Landschaftsverband prüft den Verwendungsnachweis bei freien gemeinnützigen Zuwendungsempfängern nach Nr. 14 ff. der Vorl. VV zu § 44 LHO und bei kommunalen Zuwendungsempfängern nach Nr. 18 und 19 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung.

Das Prüfungsrecht des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder eines Beauftragten sowie des Landesrechnungshofes bleibt hiervon unberührt. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 7.7 Der gemäß Nr. 24 und nach dem Muster der Anlage 5 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO vom Landschaftsverband zu erstellende Nachweis (zweifach) über die Verwaltung der Landesmittel ist dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bis zum 1. Juni des auf die Bewilligung folgenden Jahres mit einem Erfahrungsbericht vorzulegen, der auch eine ins einzelne gehende Beurteilung der Weiterentwicklung enthält.

8 Schlußvorschriften

- 8.1 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung auch des Finanzministers und - soweit nach § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO erforderlich - des Landesrechnungshofes.

- 8.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1975 in Kraft.

Anlage 1
(Personalkosten der
Ehe- und Lebensberatungsstellen-Förderungsantrag)
zum RdErl. d. Ministers
für Arbeit, Gesundheit u. Soziales
v. 25. 2. 1975 – IV B 3 – 6705.1 –

....., den

.....
Telefon:

.....
Bankverbindung:

(Träger der Ehe- u. Lebensberatungsstelle)

An den
Landschaftsverband

Betr.: Personalkosten der Ehe- und Lebensberatungsstellen;
hier: Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses für das Haushaltsjahr 19..... (zweifach)

Ich/Wir beantrage(n) für die
Ehe- und Lebensberatungsstelle in

zuständiger Spitzenverband

aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Personalkosten in

Höhe von insgesamt DM
einen Zuschuß von DM.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Ehe- und Lebensberatungsstellen vom 25. 2. 1975 (SMBl. NW. 21630) einzuhalten und die beantragten Landesmittel, insbesondere erhaltene Abschlagszahlungen, nur für den genannten Zweck zu verwenden.

Mir/Uns ist bekannt, daß die Bewilligung andernfalls widerrufen werden kann und ausgezahlte Mittel nebst Zinsen zurückzahlen sind. Nicht beanspruchte Landesmittel werden ohne besondere Aufforderung unverzüglich an die Kasse des Landschaftsverbandes zurücküberwiesen.

Die ausgewiesenen Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

1. Hauptberufliche Mitarbeiter (Fachkräfte, Verwaltungs- und Hilfskräfte)

Name	Berufs- ausbildung	Tätigkeit/ Funktion	Verg./ Besold. Gr.	Arbeits- Anteile z. Soz.- Vers.	monatlich DM	jährlich DM

Summe 1

2. Nebenberufliche Mitarbeiter (Fachkräfte, Verwaltungs- und Hilfskräfte)

Name	Berufs- ausbildung	Tätigkeit/ Funktion	wöchentl. Std.-Zahl	Arbeits- Anteile z. Soz.- Vers.	Honorar/ Std.-Lohn	Jahres- brutto DM

Summe 2

3. Praktikanten

Name	Laufende Berufs- ausbildung	Verg.- Gr.	Arbeits- Anteile z. Soz.- Vers.	monatlich DM	jährlich DM

Summe 3

Summe 1-3

Voraussichtliche Finanzierung der Personalkosten:

Eigenmittel		DM
Mittel kommunaler Stellen (Stadt/Kreis)		DM
Leistungen von anderen Kostenträgern		DM
sonstige Mittel		DM
Zwischensumme		DM
beantragter Landeszuschuß		DM
Gesamtbetrag		DM.

Bemerkungen/Erläuterungen:

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift(en))

Anlage 2
(Bewilligung von Landesmitteln zu den
Personalkosten der Ehe- und Lebensberatungsstellen)
zum RdErl. d. Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 2. 1975 – IV B 3 – 6705.1 –

An

.....

.....

=====

Betr.: Förderung der Personalkosten von Ehe- und Lebensberatungsstellen

Bezug.: Ihr Zuschußantrag vom über DM

Bewilligungsbescheid

1. Aufgrund Ihres Zuschußantrages bewillige ich Ihnen für das Haushaltsjahr 19..... gemäß den beigefügten „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“/„Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ sowie den Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Ehe- und Lebensberatungsstellen (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 2. 1975 – SMBl. NW. 21630 –) aus Landesmitteln einen Zuschuß zu den Personalkosten der Ehe- und Lebensberatungsstelle in

von v. H. bis zum Höchstbetrag von

..... DM,

in Worten: Deutsche Mark.

2. Der Landeszuschuß wird als prozentuale Beteiligung (Anteilfinanzierung) zu den als zuschußfähig anerkannten Personalkosten von DM gewährt.
3. Der Landeszuschuß darf nur für die im Antrag aufgeführten Aufwendungen in Anspruch genommen werden. Das Ausscheiden einer hauptberuflichen Kraft ist mir unverzüglich anzuzeigen.
4. Ansprüche aus diesem Bescheid dürfen nur mit meiner schriftlichen Einwilligung abgetreten oder verpfändet werden.
5. Von dem bewilligten Betrag haben Sie bereits eine Abschlagszahlung in Höhe von DM erhalten. Die 2. Rate in Höhe von 30 v. H. des Bewilligungsbetrages erhalten Sie zum 1. 7. und die 3. Rate in Höhe des verbleibenden Restbetrages zum 15. 10. des Jahres.
Die Auszahlung der letzten Rate ist davon abhängig, daß Sie zuvor mitteilen, ob die in Nr. 3 zugrundegelegten Gesamtkosten voraussichtlich erreicht werden; ist dies nicht der Fall, so ergeht vor der Auszahlung ein Änderungsbescheid.
6. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 3** der Förderungsrichtlinien mit den Originalbelegen **bis zum 1. 3. 19.....** zur Prüfung bei mir vorzulegen.
Ein Prüfungsrecht für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder einen Beauftragten wird ausdrücklich vorbehalten.
7. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

(Erläuterungen)

Anlage 3
(Verwendungsnachweis Personalkosten
der Ehe- u. Lebensberatungsstellen)
zum RdErl. d. Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 2. 1975 – IV B 3 – 6705.1 –

....., den

.....

.....
 (Träger der Ehe- u. Lebensberatungsstelle)

Verwendungsnachweis

für den mit Bescheid des Landschaftsverbandes

in vom Az.:

bewilligten Landeszuschuß zu den Personalkosten der Ehe- und Lebensberatungsstelle

in

für das Haushaltsjahr 19.....

Laut Bewilligungsbescheid

anerkannte Personalkosten: DM

tatsächliche Personalkosten: DM

Differenz: DM

Finanzierung der Personalkosten:

Eigenmittel DM

Mittel kommunaler Stellen DM

Leistungen von anderen Kostenträgern DM

Sonstige Mittel DM

Landeszuschuß (..... v. H.) DM

Sa.: DM.

- A. **Sachlicher Bericht** (mit Angaben über regelmäßige Öffnungszeiten, evtl. Schwerpunktbildung, kooperierende Stellen, Zahl der Vorstellungen, möglichst auch der Kontakte etc., durchschnittliche Wartezeit, Umfang der Inanspruchnahme durch andere Stellen, Einzugsgebiet, weitere Planung – Erweiterung der fachlichen Besetzung o. ä.).

B. Zahlenmäßiger Nachweis

Name	Berufs- ausbildung	Art der Tätigkeit in der Beratungs- stelle	Verg./ Besold.- Gr.	Jahres- Brutto- vergütung	Honorar Pauschale Stunden- lohn	Arbeitgeber- anteil		Weih- nachts- gratifi- kation	Zuschuß- fähige Aufwen- dungen insgesamt
						Soz.- Vers. DM	ZVK DM		

1. Hauptberufliche Mitarbeiter:**2. Nebenberufliche Mitarbeiter/Mitarbeiter aus freien Berufen:****3. Praktikanten:**

Insgesamt DM:

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband	Verleihungsdatum
Georg Schulhoff, Diplomingenieur, Düsseldorf	24. 2. 1975
B. Großes Verdienstkreuz	
Dr. Heinrich Gattineau, Direktor i. R., Essen	6. 1. 1975
Dr. Werner Knieper, Staatssekretär a. D., Köln	20. 1. 1975
Hans Mugrauer, Bergwerksdirektor a. D., Recklinghausen	21. 1. 1975
Dr. jur. Hellmuth Wagner, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Köln	27. 9. 1974
Professor Dr. med. Hans Jörg Weitbrecht, Direktor der Universitäts-Nervenlinik Bonn, Bonn verstorben am 2. 1. 1975	27. 12. 1974
Hans Günter Winkler, Industriekaufmann (Springreiter), Warendorf/Westf.	3. 9. 1974
C. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Leonhard Breuer, Kunstmaler, Bonn-Ippendorf	5. 7. 1974
Dr. Dietrich Bürkel, Rechtsanwalt, Geschäftsführer i. R., Mönchengladbach	23. 9. 1974
Christian von Chmielewski, Programmdirektor, Köln	11. 12. 1974
Dr. Jürgen Petersen, Direktor, Rodenkirchen	6. 6. 1974
Dipl.-Ing. Otto Scheffler, ehem. techn. Direktor, Köln	6. 6. 1974
D. Verdienstkreuz am Bande	
Ewald Adolphs, Lohnbuchhalter, Ründeroth	4. 10. 1974
Peter Agten, Rentner, Neukirchen-Vluyn	12. 9. 1974
Ernst Albrecht, Justizangestellter, Vlotho	3. 9. 1974
Heinrich Bartsch, stellv. Hauptgeschäftsführer, Bonn-Bad Godesberg	11. 11. 1974
Anton Belling, Maschinenschlosser, Bensberg-Refrath	4. 9. 1974
Hermann Benninger, Groß- und Außenhandelskaufmann, Köln	4. 10. 1974
Hans Bertram, Musikproduzent, Rodenkirchen-Hahnwald	12. 9. 1974
Franz Bisping, Tischlermeister, Münster/Westf.	18. 11. 1974
Dietrich Bleeke, Rentner, Petershagen-Gorspen-Vahlsen	17. 10. 1974
Ernst Bloedorn, Sonderschulrektor a. D., Düsseldorf	30. 10. 1974
Johann Blömacher, Schlosser, Dormagen	11. 11. 1974
Josef Böhmer – gen. Pieper –, Landwirt, Werl-Westönnen	14. 10. 1974
Professor Dipl.-Ing., Paul Börner, Oberbaudirektor a. D., Fachhochschullehrer, Essen	11. 11. 1974
Willi Bonefeld, Amtsdirektor, Fürstenberg	9. 7. 1974
Gottfried Bongartz, ehem. kfm. Angestellter, Homberg/Ndrh.	11. 11. 1974
Helmut Brandes, Pers. haft. Gesellschafter, Wuppertal	3. 9. 1974
Anton Brause, Geschäftsführer, Rheine/Westf.	11. 11. 1974
Anton Brechmann, Fabrikant, Schloß Holte-Stukenbrock	17. 10. 1974
Professor Dr. Martha Bringemeier, ehem. Dozentin, Münster/Westf.	12. 9. 1974
Hubert Brings, Organist, Bonn	23. 9. 1974
Reinhard Brocksieper, Geschäftsführer i. R., Gummersbach	4. 9. 1974
Hermann von der Brüggen, Sparkassenangestellter i. R., Mülheim a. d. Ruhr	11. 11. 1974

	Verleihungsdatum
Wilhelm Brüggestrass, Landesoberbauamtmann, Mülheim a. d. Ruhr	14. 10. 1974
Hans Buchheim, Städt. Oberverwaltungsrat a. D., Köln-Buchforst	17. 10. 1974
Wilhelm Busch, Bankdirektor i. R., Emmerich	29. 5. 1974
Professor Dr. Alphons Czaja, Wissenschaftlicher Rat a. D., Aachen	12. 9. 1974
Hubert Dammann, Schuhmachermeister, Wolbeck	11. 11. 1974
Ludwig Deitermann, Prokurist, Flaesheim	11. 12. 1974
Ernst Deutmeyer, Gewerkschaftssekretär, Rhede	17. 10. 1974
Heinrich Dewies, Kaufmann, Ründeroth-Osberghausen	4. 10. 1974
Adolf Donat, Rolladen- und Jalousie-Baumeister, Lohmar	24. 6. 1974
Ernst Dux, Rentner, Bielefeld	4. 9. 1974
Johannes Effing, Bäckermeister, Wessum	12. 9. 1974
Dr. Hermann Eich, Chefredakteur, Düsseldorf-Wittlaer	11. 12. 1974
Gerhard Endrix, Unternehmer, Gruiten	14. 10. 1974
Karl Engels, Kaufmann, Langenberg	4. 10. 1974
Karl Erkelenz, ehem. Verwaltungsangestellter, Gelsenkirchen-Buer	11. 11. 1974
Peter Eul, Landesoberbauamtmann, Köln	14. 10. 1974
Wilhelm Everschor, Pensionär, Stolberg	30. 10. 1974
Johann Fielenbach, Schmied, Ründeroth	4. 10. 1974
Paul Figge, Rentner, Soest	14. 10. 1974
Viktor Finette, techn. Angestellter, Bonn-Beuel	12. 9. 1974
Theodor Frankenberg, Kreiskulturreferent, Düren	4. 10. 1974
Heinrich Bartholomäus Frevel, Bürovorsteher, Bonn	17. 10. 1974
Hermann Gaumann, Elektromeister i. R., Eiserfeld	14. 10. 1974
Dr. Gustav Geldmacher, Abteilungsleiter, Dormagen	11. 11. 1974
Josef Gerlach, Rentner, Nottuln	11. 12. 1974
Dr. Karlheinz Gierden, Oberkreisdirektor a. D., Königsdorf	11. 12. 1974
Wilhelm Haarkötter, Geschäftsführer, Mülheim a. d. Ruhr	14. 10. 1974
Willy Haarmann, Kaufmann, Letmathe	14. 10. 1974
Heinrich Hagelüken, Räum-Vorarbeiter, Kleinenberg	30. 10. 1974
Franz Hamacher, Rentner, Düsseldorf	30. 10. 1974
Paul Hax, Geschäftsführer, Köln	30. 10. 1974
Professor Dr. Ingeborg Heidemann, o. Professorin, Wissenschaftliche Rätin, Bonn	4. 10. 1974
Eugenie Hering, Heimleiterin, Bergkamen	22. 4. 1974
Dr. jur. Roman Herzog, Staatssekretär, Bonn-Röttgen	18. 11. 1974
Dr. Fritz Hofmann, kfm. Direktor i. R., Rheinkamp	4. 9. 1974
Emil Hohmann, Zahntechnikermeister, Hagen	3. 9. 1974
Bernhard Homölle, Angestellter, Gronau	14. 10. 1974
Artur Horn, Rentner, Bonn-Bad Godesberg	24. 9. 1974
Johann Hüls, Regierungsoberamtmann, Solingen	3. 9. 1974
Dr. Willy Hümmelchen, techn. Direktor, Bonn-Beuel	24. 6. 1974
Dr. Hans Hundt, Leitender Landesmedizinaldirektor a. D., Fredeburg	4. 9. 1974
Paul Huppertz, Bergmann, Hückelhoven-Hilfarth	14. 10. 1974
Paul Husemann, Rentner, Bielefeld-Brake	4. 9. 1974
Dr. Arnulf Jaehn, Rechtsanwalt, Kleve	4. 9. 1974
Paul Jansen, Handlungsbevollmächtigter, Flaesheim	11. 12. 1974
Johannes Janssen, Gemeindedirektor, Bonn-Duisdorf	4. 9. 1974
Arnold Jühlen, Industriekaufmann, Ruppichteröth-Hänscheid	4. 9. 1974
Erwin Kaminski, Kaufmann, Bielefeld	4. 9. 1974
Josef Karduck, Gemeindedirektor a. D., Wegberg	4. 9. 1974
Friedrich Keck, Schlossermeister, Köln	14. 10. 1974
Dr. Wolfgang Kemper, Kaufmann, Essen	24. 9. 1974
Willy Keuter, Damenschneidermeister, Aachen	12. 9. 1974
Anna Luise Kipp – gen. Kaule –, Rentnerin, Bielefeld	4. 10. 1974
Johann Klapheck, Rentner, Dorsten	14. 10. 1974
Felix Klingenthal, Kaufmann, Salzkotten	30. 10. 1974

	Verleihungsdatum
Ernst Knäpper, Geschäftsführer, Dortmund	3. 9. 1974
Theodor Knott, Direktor, Porz	11. 11. 1974
Dr. med. Josef Johannes Koch, prakt. Arzt, Telgte	14. 10. 1974
Peter Koep, Rektor a. D., Bühlertal (früher Sürth)	12. 9. 1974
Wolfgang Köster, Kaufmann, Dortmund	11. 11. 1974
Professor Dr. Wilhelm Kohl, Leitender Staatsarchivdirektor, Münster-Angelmodde	4. 9. 1974
Willy Krämer, Sparkassendirektor, Bonn-Beuel	13. 8. 1974
Herbert Kranzhoff, Volkshochschuldirektor a. D., Bergisch Gladbach	26. 4. 1974
Dr. Anne-Marie Krekel-Wissdorff, Hausfrau, Köln	14. 10. 1974
Willi Kuhlmann, Verwaltungsrat a. D., Düsseldorf	4. 9. 1974
Wolfgang Kuhr, Oberkreisdirektor, Herford	30. 10. 1974
Walter Kurz, ehem. Betriebsleiter und Prokurist, Wiehl	4. 9. 1974
Theodor Kuypers, Dipl.-Kaufmann, Kalkar	12. 9. 1974
Barbara Landwehrs, Hausfrau, Königswinter	18. 11. 1974
Willi Lauf, Malermeister, Weiden	11. 12. 1974
Paul Lauff, Stadtoberamtmann a. D., Rheinhausen	27. 5. 1974
Dr. Wolfgang Leesch, Staatsarchivdirektor, Münster-Gremmendorf	29. 5. 1974
Helmuth Lehmann, kfm. Angestellter, Köln	17. 10. 1974
Andreas Ley, ehem. Justizangestellter, Morsbach	4. 10. 1974
Dr. Hans Liffers, Syndikus, Bocholt	12. 9. 1974
Jakob Linden, Gartenbaumeister, Meckenheim	17. 10. 1974
Hans Walter Linke, Verwaltungsangestellter, Kamen	4. 9. 1974
Rudolf Lobisch, Justizangestellter (Bewährungshelfer), Dortmund	11. 12. 1974
Gerhard Loewe, Kunsterzieher, Olpe-Biggensee	4. 10. 1974
Wilhelm Lührmann, Landwirt, Lienen	11. 11. 1974
Franz Lützenkirchen, Rentner, Rodenkirchen	14. 10. 1974
Heinrich Maur, 1. Beigeordneter a. D., Bad Honnef	4. 9. 1974
Dr. med. Erich Mays, Arzt, Otzenrath	3. 9. 1974
Arthur Meier, Sicherheitsingenieur, Hilchenbach-Dahlbruch	17. 10. 1974
Karl Menn, Finanzbuchhalter, Hilchenbach-Lützel	12. 9. 1974
Alois Mertens, Friseurmeister, Lammersdorf	11. 11. 1974
Hermann Michels, Direktor i. R., Lippstadt	14. 10. 1974
Willi Millowitsch, Schauspieler, Lövenich	17. 10. 1974
Fritz Monreal, Pensionär, Köln	17. 10. 1974
Professor Dr. med. Ferdinand Movers, Chefarzt, Köln	14. 10. 1974
Hubert Müller, Landwirt, Niederzier-Hambach	14. 10. 1974
Kurt Müller, Hauptlehrer a. D., Bielefeld	4. 9. 1974
Robert Müller, Walzmeister, St. Augustin-Menden	4. 10. 1974
Wilhelm Müller, Pfarrer, Emsdetten	4. 9. 1974
Walter Nolte, Bauingenieur und Maurermeister, Mülheim a. d. Ruhr	3. 9. 1974
Wilhelm Nork, Tischlermeister, Jülich	4. 9. 1974
August Noss II, ehem. Werkmeister, Wiehl-Mühlen	29. 5. 1974
Heinz Ockhardt, Bild-Chefredakteur, Wachtberg-Pech	3. 9. 1974
Alwin Osing, Schuhmachermeister, Borken	4. 9. 1974
Hans Otto, Ltd. Schutzpolizeidirektor, Bochum	26. 7. 1974
Agnes Oye, Hausfrau, Wetter/Ruhr	4. 9. 1974
Peter Patt, Leiter des Sozialamtes der Stadt Siegburg, Siegburg	17. 10. 1974
Heinrich Rudolf Pauly, Hauptlehrer a. D., Bergisch Gladbach	12. 9. 1974
Rudi Ewald Peper, stellv. Betriebsleiter, Lünen-Brambauer	4. 9. 1974
Fridolin Plate, Rentner, Eiserfeld	17. 10. 1974
Dr. Richard Pohle, Leitender Chefarzt, Jülich	4. 9. 1974
Konrad Adolf Pormann, Rentner, Werl	18. 11. 1974
Bertram Porten, Bauunternehmer, Hückelhoven-Baal	12. 9. 1974
Georg Przewodnik, Volksschullehrer a. D., Iserlohn	17. 10. 1974

Verleihungsdatum

Fritz Rau, Volksschulrektor, Bergneustadt	9. 7. 1974
Professor Dr. Michael Richartz, Professor em., Brühl	4. 9. 1974
Hans Rieke, ehem. Gewerkschaftssekretär, Emmerich	29. 5. 1974
Gertrud Roßbach, Rentnerin, Bochum	12. 9. 1974
Walter Rummel, Obergeringieur, Rodenkirchen	4. 9. 1974
Walter Sängler, Pfarrer, Mülheim a. d. Ruhr	12. 9. 1974
Wilhelm Sahmer, Prokurist und Kaufmann a. D., Letmathe	17. 10. 1974
Heinz Salmann, Kaufmann, Hagen	14. 10. 1974
Dr. Walter Sardemann, Arzt, Bad Berleburg	4. 9. 1974
Franz Sauer, Landwirt, Welter-Scheidungen	4. 10. 1974
Hermann Seidensticker, Rentner, Bielefeld-Brackwede	9. 7. 1974
Hermann Siebel, kfm. Angestellter, Kreuztal-Stendenbach	17. 10. 1974
Friedrich Simon, Volksschulrektor, Windeck/Sieg-Rosbach	30. 10. 1974
Otto Surges, Angestellter, Köln	17. 10. 1974
Ernst Schäfer, Friseur, Mülheim a. d. Ruhr	11. 11. 1974
Martin Schäfer, 1. Beigeordneter und Kämmerer, Gummersbach	14. 10. 1974
Karl Schwarke, Versicherungsdirektor, Detmold	17. 12. 1974
Anton Schmelzer, Kaufmann, Bocholt	3. 9. 1974
Erich Schmidt, Maschinenschlosser, Siegen	11. 11. 1974
Dr. Irmgard Schmidt, Kinderärztin, Wesel	12. 9. 1974
Else Schmitt, Hausfrau, Köln	17. 10. 1974
Friedhelm Schneider, Prokurist, Aachen	14. 10. 1974
Josef Schneider, Geschäftsführer, Köln	30. 10. 1974
Professor Dr. med. Paul Schneider, Wissenschaftlicher Rat, Oberarzt, Köln	14. 10. 1974
Rudolf Schöpper, Karikaturist, Brilon	3. 9. 1974
Wilhelm Schreiber, Rentner, Kreuztal	14. 10. 1974
Gerhard Schultewolter, Landwirt, Epe	4. 10. 1974
Dr.-Ing. habil. Friedrich Schultz, Bergwerksdirektor a. D. Bergschuldirektor a. D., Frechen-Bachem	14. 10. 1974
Friedrich Schulz, Prokurist und Geschäftsführer, Velbert	29. 5. 1974
Max Schulze, Dachdeckermeister, Düsseldorf	8. 11. 1974
Hermann Stachelhaus, Tischlermeister, Mülheim a. d. Ruhr	11. 11. 1974
Hermann Steinkemper, Bauunternehmer, Brenken	12. 9. 1974
Anton Steins, Steuerbevollmächtigter, Dortmund	14. 10. 1974
Stefan Strozyk, Rentner, Bochum	12. 9. 1974
Wilhelm Struben, Versicherungsangestellter, Köln-Longerich	14. 10. 1974
Friedrich Telkemeyer, Landwirt, Espelkamp	12. 9. 1974
Heinrich Temme, Landwirt, Wormeln	30. 10. 1974
Dipl.-Ing. Alexander Tenhaeff, Bauunternehmer, Emmerich-Hüthum	3. 9. 1974
Emmy Tewaag, Hausfrau, Dortmund	18. 11. 1974
Dr. Anneliese Triller, Archivarin, Bonn-Endenich	12. 9. 1974
Josef Vaßen, Rentner, Alsdorf	14. 10. 1974
Friedrich Gerhard Venderbosch, Pfarrer i. R., Rösrath-Hoffnungsthal	14. 10. 1974
Professor Dr. Dr. Dr. h. c. Fritz Voigt, o. Professor, Königswinter	17. 10. 1974
Georg Wefelmeyer, Kreissparkassendirektor a. D., Halle/Westf.	24. 6. 1974
Hans-Dieter Weihs, Kaufmann, Engelskirchen	14. 10. 1974
Hugo Weiß, Stadtamtmann, Iserlohn	4. 9. 1974
Johannes Welter, Geschäftsführer, Bonn-Oberkassel	24. 6. 1974
Willi Welteroth, Rentner, Eitorf	12. 9. 1974
Heinrich Wenke, Kaufmann, Schöppingen	12. 9. 1974
Johann Windeln, Rentner, Heinsberg-Karken	14. 10. 1974
Franz Winter, Abteilungsleiter, Bensberg-Immekeppel	11. 11. 1974
Hubert Winzen, Landwirt, Kapellen/Erft	12. 9. 1974
Johannes Wittholt, Rentner, Heessen	4. 9. 1974
Fritz Wündisch, Rechtsanwalt, Brühl	4. 9. 1974

Verleihungsdatum

Paul Würbel, Volksschulrektor a. D., Castrop-Rauxel	17. 10. 1974
Fritz Zehgruber, Ziseleur, Gold- und Silberschmiedemeister, Köln	14. 10. 1974
Walter Ziemer, Gartenoberbaurat a. D., Recklinghausen	12. 9. 1974
Josef Zingel, Bauingenieur und Architekt, Bad Münstereifel	12. 9. 1974

E. Verdienstmedaille

Gottfried Bäffgen, Stadtoberamtsrat, Meckenheim	11. 11. 1974
Adolfine Bansberg, Schwester Bernardinis, Ordensschwester, Xanten-Marienbaum	24. 9. 1974
Paul Banze, Prokurist, Bielefeld	3. 9. 1974
Erich Barsch, Werkmeister, Löhne	29. 11. 1974
Adam Becker, Rentner, Mülheim a. d. Ruhr	11. 11. 1974
Christine Becker, Krankenpflegehelferin, Bad Honnef	26. 7. 1974
Johanna Becker, Volksschullehrerin a. D., Ostwig/Krs. Meschede	4. 9. 1974
Rudolf Becker, Angestellter, Monschau	29. 11. 1974
Franz Beckmann, Bauunternehmer, Ahlen/Westf.	4. 9. 1974
August Benkhoff, Oberpostschaffner a. D., Heek-Nienborg	18. 11. 1974
Rudolf Bergheim, Betriebsleiter, Niederkassel-Lülsdorf	29. 11. 1974
Johann Berning, Gärtnermeister, Köln	29. 11. 1974
Willibald Borst, Dekorateur, Krefeld	14. 6. 1974
Hildegard Braach, kfm. Angestellte, Soest	12. 9. 1974
Johann Eickmann, Wahrmann, Büderich Krs. Moers	29. 11. 1974
Walter Erdmann, ehem. kfm. Leiter, Soest	11. 11. 1974
Heinrich Erpenbach, Angestellter, Köln	29. 11. 1974
Rudolf Friedrichs, Abteilungsdirektor, Witten	3. 9. 1974
Hans Gevelhoff, Lagerverwalter, Wuppertal-Barmen	3. 9. 1974
Josef Giebels, Rentner, Neuss	3. 9. 1974
Georg Gönnheimer, Versicherungsangestellter, Köln	14. 6. 1974
Maria Haustein, Schwester Frideswida, Ordensschwester, Elsdorf	4. 9. 1974
August Heemeier, Kraftfahrer, Löhne	29. 11. 1974
Josef Heister, Abteilungsleiter, Stolberg	3. 9. 1974
Jean Hemmersbach, Angestellter, Hürth-Efferen	3. 9. 1974
Friedrich Hergemöller, kfm. Angestellter, Kattenvenne	29. 11. 1974
Gertrud Herrmann, Hausfrau, Düsseldorf	14. 10. 1974
Wilhelm Heyer, techn. Angestellter, Hückeswagen	3. 9. 1974
Helmut Hollmann, kfm. Angestellter, Bielefeld	3. 9. 1974
Heinrich Holtmann, Schneidermeister, Herford	3. 9. 1974
Theresindis Jäger, Krankenschwester, Nettetal	4. 3. 1974
Artur Jakobs, ehem. Geschäftsführer, Langenfeld	11. 11. 1974
Margarete Kacher, Schneiderin, Köln	3. 9. 1974
Hildegard Kern, Hausfrau, Lüdenscheid	4. 9. 1974
Hans Kölschbach, Subdirektor, Bensberg	11. 11. 1974
Emma Marie Kraatz, Gemeindeschwester, Diakonisse, Wetter/Ruhr	12. 9. 1974
Auguste Lammers, Hausgehilfin, Rheine/Westf.	12. 9. 1974
Clara Lovis, Hausfrau, Bad Driburg	4. 10. 1974
Julius Lütke, Lebensmittelkaufmann, Köln	29. 11. 1974
Wilhelm Luncke, Rentner, Unna	14. 10. 1974
Otto Hermann Majert, Obergärtner, Hamminkeln/Krs. Rees	3. 9. 1974
Katharina Martin, Hausfrau, Köln	14. 10. 1974
Heinrich Meierdierks, Vorelektriker, Opladen	12. 9. 1974
Josef Mertens, Maschinensetzer, Jülich	3. 9. 1974
Hubert Michalik, Polizeihauptmeister, Gelsenkirchen	4. 9. 1974
Wilhelm Mücher, Obermeister, Herzogenrath	3. 9. 1974
Wilhelm Müller, Maschinenschlosser, Bensberg	3. 9. 1974
Berthold Nelke, Küster, Willich	4. 9. 1974

Verleihungsdatum

Ferdinand Neuhaus, Prokurist, Hürth-Sielsdorf	10. 5. 1974
Fritz Nußbaum, Elektromeister, Bonn-Bad Godesberg	29. 11. 1974
Johann Ohletz, Bergmann, Homberg	3. 9. 1974
Theodor Powitin, gewerbl. Angestellter, Wuppertal-Barmen	3. 9. 1974
Josefine Rasche, Krankenschwester, Düsseldorf	11. 11. 1974
Karl Rubenkönig, Landmaschinenmechaniker, Ratingen	3. 9. 1974
Gustav Rüter, Hauptlehrer a. D., Hille-Hartum	4. 10. 1974
Wilhelm Rützenhoff, ehem. techn. Angestellter, Köln	12. 9. 1974
Martha Rupio, ehem. Flüchtlingsbetreuerin, Dorsten	4. 9. 1974
Margarete Siepmann, Hausfrau, Schwelm	24. 9. 1974
Josef Schmitz, Organist und Musiklehrer, Übach-Palenberg	18. 11. 1974
Franz Schneider, Verwaltungsangestellter, Köln	24. 9. 1974
Otto Stadelmann, Volksschullehrer a. D., Düsseldorf	4. 9. 1974
Heinrich Stahl, kfm. Angestellter, Köln	29. 11. 1974
Hermann Trimborn, Betriebsleiter, Hürth-Efferen	3. 9. 1974
Josef Tritz, Oberverwaltungsrat a. D., Hennef/Sieg	12. 9. 1974
Anna Vortmann, Diakonisse, ehem. Oberin, Siegen	24. 9. 1974
Liesel Wächter, Hausfrau, Paderborn	12. 9. 1974
Oskar Weber, Expedient, Köln	29. 11. 1974
Elisabeth Werny, Schwester Maria Brandis, Ordensschwester, Recklinghausen	12. 9. 1974
Josef Winterscheidt, Werkmeister, Siegburg	29. 11. 1974
Josef Witte, Betriebsmeister, Hennef/Sieg	3. 9. 1974
Martha Zeh, Haushälterin, Mülheim a. d. Ruhr	24. 9. 1974
Hugo Zimmermann, Kraftfahrer, Köln	10. 5. 1974

- MBl. NW. 1975 S. 379

Einzelpreis dieser Nummer 5,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.